

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten

Gesetz zur Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2007 den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Radio-Bremen-Gesetz“, Drs. 17/120 vom 8. November 2007, in erster Lesung beschlossen und ihn an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten hat sich in seinen Sitzungen am 23. November und 14. Dezember 2007 sowie 11. Januar 2008 mit dem Radio-Bremen-Gesetz befasst sowie am 7. Dezember 2007 hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss hat für die Anhörung folgende Institutionen und Personen um eine Stellungnahme gebeten:

die Senatskanzlei,

die Intendanz von Radio Bremen,

den Personalrat von Radio Bremen,

die Frauenbeauftragte von Radio Bremen,

den Vorsitzenden des Rundfunkrats von Radio Bremen,

den Vorsitzenden des Verwaltungsrats von Radio Bremen,

die Vorsitzende des Parlamentsausschusses für die Gleichberechtigung der Frau,

die Leiterin der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,

den Deutschen Journalisten-Verband (DJV),

die Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju),

und jeweils schriftliche oder mündliche Stellungnahmen in der Anhörung erhalten. DJV und dju haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Darüber hinaus haben folgende Institutionen und Personen Stellungnahmen gegenüber dem Ausschuss abgegeben:

der Bremer Jugendring Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e. V.,

Frau Dr. Beatrix Wuppermann, Mitglied des Rundfunkrats von Radio Bremen für den Bund für Umwelt und Naturschutz Bremen (BUND),

der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB Land Bremen),

die Handelskammer,

die Bremische Evangelische Kirche und das Katholische Büro Bremen gemeinsam,

der Landesmusikrat Bremen e. V. im Deutschen Musikrat,

die Landesrektorenkonferenz Bremen (LRK),

der Redakteursausschuss von Radio Bremen,
der Bremer Frauenausschuss e. V. – Landesfrauenrat Bremen –,
die Landespressekonferenz Bremen,
Frau Katrin Rabus, Mitglied des Rundfunkrats von Radio Bremen.

Der Ausschuss hat in der Anhörung allen Institutionen und Personen, die zur Stellungnahme ersucht wurden, unaufgefordert schriftlich Stellung bezogen haben oder in der Sitzung Stellung nehmen wollten, Gelegenheit zur Äußerung und Darstellung ihrer Position gegeben. Der Ausschuss verweist hierzu auf das Protokoll der Anhörung vom 7. Dezember 2007.

Der Ausschuss hat die Stellungnahmen beraten und zu folgenden Fragen die Bürgerschaftsverwaltung gebeten, eine rechtliche Beurteilung abzugeben:

- Verstößt die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in die Personalvertretung sowie ein Verzicht auf die Vorschriften des § 18 a Abs. 2 bis 4 des Radio-Bremen-Gesetzes (Drs. 17/120 vom 8. November 2007) gegen die Rundfunkfreiheit?
- Verstößt die Regelung einer festen Frauenquote für die Mitglieder des Rundfunkrats gegen die Rundfunkfreiheit?

Auf der Grundlage seiner Beratungen hat der Ausschuss in den im Folgenden aufgeführten Vorschriften des Radio-Bremen-Gesetzes, Drs. 17/120 vom 8. November 2007, aus den dargestellten Gründen Änderungen, Streichungen, Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen.

Änderung zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Die Bestimmung ist umzuformulieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält Regelungen dazu, in welchem Umfang der öffentlich-rechtliche Rundfunk Telemedien anbieten darf. Diese Bestimmungen werden infolge des Beihilfekompromisses zwischen Deutschland und der EU-Kommission in Kürze ergänzt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist klarzustellen, dass Radio Bremen in dem Umfang Telemedien anbieten darf, in dem dies in den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vorgesehen ist.

Ergänzung des § 2 Abs. 4 um einen Satz 3

In § 2 Abs. 4 wird Radio Bremen der Auftrag zu größtmöglicher Transparenz erteilt. Es sind so viele Informationen wie möglich zu veröffentlichen, z. B. auch über interne Angelegenheiten und die Finanzierung der Anstalt.

Um bei der Ausfüllung des Transparenzgebotes im Einzelfall konkurrierenden Belangen (Datenschutz, Betriebsgeheimnisse, journalistisch-redaktionelle Informationen) Rechnung zu tragen, ist ein neuer Satz 3 einzufügen.

Änderung zu § 3

Das Vielfaltsgebot ist neben Hörfunk und Fernsehen auch auf Telemedien zu erstrecken.

Änderung zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4

Nach der Revision der EU-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 2007/65/EG) sind Produktplatzierungen europarechtlich künftig nicht mehr generell ausgeschlossen. Insbesondere werden sie grundsätzlich in Filmen, Serien und Sport- und leichten Unterhaltungsprogrammen zugelassen. Die Mitgliedstaaten können hierzu jedoch abweichende Regelungen treffen, d. h. Produktplatzierungen verbieten oder weiter einschränken.

Von dieser Regelungskompetenz soll in § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 für Radio Bremen Gebrauch gemacht werden: in den Sendungen Radio Bremens sind Themen- oder Produktplatzierungen danach generell unzulässig. Dies dient der klaren Trennung von Werbung und Programm. Dadurch sollen die redaktionelle Freiheit, unabhängige Berichterstattung und journalistische Glaubwürdigkeit gewährleistet und erhalten werden.

Produktplatzierung ist nach der EU-Richtlinie jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb eines Programms erscheinen.

Ausgenommen von dem generellen Verbot soll im bisherigen Umfang die Produktionshilfe bleiben, d. h. die verbilligte oder unentgeltliche Entgegennahme von Produktionsmitteln (Artikel 3 g Nr. 2, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2007/65/EG – der bisherige Verweis auf § 3 f der Richtlinie ist unzutreffend und zu ändern). Sie ist aber nur unter den in den ARD-Werberichtlinien genannten Bedingungen zulässig, insbesondere darf niemals die journalistische Unabhängigkeit und die künstlerische Darstellungsfreiheit eingeschränkt werden. Entgelte oder vergleichbare Gegenleistungen, die über die verbilligte/kostenlose Zurverfügungstellung hinausgehen, darf Radio Bremen in keinem Fall entgegennehmen.

Themenplatzierungen, d. h. die Platzierung bestimmter Themen gegen Entgelt oder ähnliche Gegenleistung bleiben ausnahmslos verboten.

Änderung zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Eine Einfügung der Worte „des Hörfunks und Fernsehens“ dient der Klarstellung, die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Änderung des § 6 Abs. 1

Zur Klarstellung ist aufzunehmen, dass der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere nach § 16 Abs. 1 bis 3 tragen.

Änderung zu § 8 Abs. 1

Der erste Satz ist umzuf formulieren, um klarzustellen, dass – wie nach bisherigem Recht – jedes einzelne Mitglied des Rundfunkrates die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt zu vertreten hat und nicht in erster Linie die Interessen der entsendenden Stellen. Insofern korrespondiert dies mit der Weisungsfreiheit in Satz 4.

Ergänzung des § 8 Abs. 1 um einen neuen Satz 5

Deklaratorisch ist ein neuer Satz 5 einzufügen um klarzustellen, dass eine Vorabkontrolle von Sendungen unzulässig ist.

Änderung zu § 8 Abs. 3 Nr. 1

Durch die Einfügung der Worte „aus dem Haushalt der Anstalt“ ist klarzustellen, dass die Zustimmungspflicht nur greift, wenn originäre Mittel Radio Bremens in Höhe von mindestens einer Million Euro betroffen sind. Bei Kooperationsverträgen kommt es daher nicht darauf an, wie hoch der Gesamtwert ist. Vielmehr setzt die Zustimmungspflicht dann ein, wenn Radio Bremen aus dem eigenen Haushalt mindestens eine Million Euro übernimmt.

Änderung zu § 8 Abs. 3 Nr. 2

Das Wort „erheblicher“ soll durch das Wort „grundsätzlicher“ ersetzt werden.

Streichung von § 8 Abs. 4, Ergänzung von § 8 Abs. 5

Der Rundfunkrat ist durch den Intendanten von neu abgeschlossenen oder geänderten Tarifverträgen zu informieren, dies muss aber nicht zwingend vor der Unterzeichnung erfolgen. Dies gilt nicht nur für Tarifverträge mit monetärem Inhalt, sondern für alle Tarifverträge, z. B. solche, die organisatorische Veränderungen zur Folge haben. Die Regelung kann daher in den Katalog des Absatzes 5 als neue Ziffer 10 aufgenommen werden. Infolge dessen ist Absatz 4 zu streichen, Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Ergänzung des § 9 Abs. 1 um neue Ziff. 8, 12, 13 und 14, Anpassung der Ziff.

Im Rundfunkrat sollen der Bremer Jugending, der Landesmusikrat, die Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union Landesfachgruppe Niedersachsen/Bremen und der Deutsche Journalisten-Verband Bremen e. V. im turnusmäßigen Wechsel sowie die Landes-Senioren-Vertretung im Lande Bremen mit je einem Mitglied vertreten sein.

In Folge dessen sind die Ziffern 8 bis 10 nun Ziffern 9 bis 11 und die Ziffern 11 bis 15 nun die Ziffern 15 bis 19.

Änderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 10

Nr. 10 ist um die Benennung der entsendungsberechtigten Stellen aus dem Bereich Umwelt- und Verbraucherschutz zu ergänzen und infolge der Einfügung einer neuen Ziffer 8 nun Ziffer 11.

Änderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 16

Statt fünf sind nur vier Personen aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen in den Rundfunkrat zu wählen.

Änderung zu § 9 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2

Hier ist die notwendige Anpassung des Verweises an die Ergänzungen in § 9 vorzunehmen. In Absatz 1 Nr. 1 ist auf Ziffer 17 bis 19 zu verweisen, in Absatz 1 Satz 2 auf Ziffer 16.

Streichung von § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8; Ergänzung des § 9 a Abs. 1 um einen Satz 3

Um zu gewährleisten, dass der Rundfunkrat mit den Verhältnissen und Interessen in der Freien Hansestadt Bremen vertraut sind, die im Programm Radio Bremens ihren Niederschlag finden, sollen die Mitglieder ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben. Zu streichen ist jedoch die in jedem Fall zwingende Residenzpflicht für Mitglieder des Rundfunkrates (§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8). Die Sollvorschrift ist als neuer Satz 3 in § 9 a Abs. 1 aufzunehmen.

Änderung zu § 10 Abs. 1 bis 3 und 6

Hier ist die notwendige Anpassung des Verweises an die Ergänzungen in § 9 vorzunehmen.

In Absatz 1 ist auf Ziffer 1 bis 15 und 17 bis 19 zu verweisen, in Absatz 2 auf Ziffer 16, in Absatz 3 auf Ziffer 10 und in Absatz 6 auf Ziffer 17 und 19.

Änderung zu § 10 Abs. 2 Satz 1

Die Regelung einer notwendigen Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gemäß dem bisher geltenden Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Radio-Bremen-Gesetz) ist beizubehalten.

Änderung zu § 11 Abs. 3

Im Hinblick auf die Selbstorganisationsfähigkeit des Rundfunkrates sind die Vorgaben für seinen Sitzungsturnus zu modifizieren und die Mindestsitzungszahl von sechs auf vier zu reduzieren.

Ergänzung des § 11 Abs. 4 und einen Satz 3

In einen neuen Satz 3 ist eine Regelung zur Beschlussfassung bei Stimmengleichheit aufzunehmen. Danach entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Änderung des § 11 Abs. 4 Satz 4

Die Bezugnahme auf § 8 Abs. 5 ist in Folge der Streichung von § 8 Abs. 4 anzupassen.

Ergänzung des § 11 Abs. 4 und einen Satz 5

Satz 5 ist einzufügen um zu gewährleisten, dass die Abberufung von Direktoriumsmitgliedern nur mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates) erfolgen kann.

Ergänzung des § 11 Abs. 5 und einen Satz 4

Satz 4 ist zu ergänzen, um datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Streichung von § 11 Abs. 6 Satz 1

Die Teilnahmemöglichkeit der Direktoriumsmitglieder ist für Rundfunkrat und Verwaltungsrat einheitlich in § 16 Abs. 6 geregelt. Die Fassung entspricht dem bisherigen Recht. Daher kann der ursprüngliche Satz 1 in § 11 Abs. 6 gestrichen werden.

Streichung von § 11 Abs. 8 Sätze 5 bis 7

Es soll Sache des Rundfunkrats sein, über die Aufnahme geeigneter Regelungen für eilbedürftige Fälle in die Satzung zu entscheiden. In dem Gesetz sind die Sätze 5 bis 7 daher zu streichen.

Änderung zu § 12 Abs. 2

In der Verweisung auf § 9 a ist die dortige Änderung zu berücksichtigen und die Vorschrift anzupassen.

Änderung zu § 13 Abs. 3

Die Genehmigungspflicht für Tarifverträge ist zu streichen. Auf die Streichung von § 8 Abs. 4 und die Ergänzung des Abs. 5 (neu: Abs. 4) um eine neue Ziff. 10 wird verwiesen.

Änderung zu § 14 Abs. 3

Im Hinblick auf die Selbstorganisationsfähigkeit des Verwaltungsrates sind die Vorgaben für seinen Sitzungsturnus zu modifizieren und die Mindestsitzungszahl in eine Soll-Vorschrift zu verändern.

Streichung von § 14 Abs. 5 Satz 1

Auf die Begründung für die Streichung von § 11 Abs. 6 Satz 1 wird verwiesen.

Streichung von § 14 Abs. 6

Entsprechend der Streichung von § 11 Abs. 8 zum Rundfunkrat soll es Sache des Verwaltungsrates sein, geeignete Regularien für eilbedürftige Fälle zu treffen.

Ergänzung des § 14 um einen neuen Absatz 6

Hier wurde ein Verweis auf die für Mitglieder des Rundfunkrates geltende Vorschrift in § 11 Abs. 9 eingefügt.

Änderung zu § 16 Abs. 1

Eine deklaratorische Ergänzung „der Anstalt“ am Ende des Absatzes dient der Klarstellung.

Streichung von § 16 Abs. 7

Auf die Residenzpflicht des Intendanten oder der Intendantin sowie der Direktoren und Direktorinnen soll verzichtet werden. Absatz 7 ist daher zu streichen.

Tauschen der Absätze 3 und 4 des § 18

Der bisherige Absatz 3 soll zu Absatz 4 werden, um den systematischen Zusammenhang zu Absatz 5 zu verdeutlichen; der bisherige Absatz 4 wird damit zu Absatz 3.

Ergänzung des § 18 Abs. 4 (neu) um die Sätze 3 und 4

Das Redaktionsstatut soll künftig zwischen Intendant oder Intendantin und Redakteurausschuss geschlossen werden. Eine entsprechende Regelung ist aufzunehmen.

Ergänzung des § 18 a um einen neuen Absatz 5

Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (so genannte feste Freie) sind in die Mitbestimmungsregelungen mit der Folge einzubeziehen, dass eine gemeinsame Personalvertretung für festangestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und so genannte feste Freie ermöglicht wird.

Änderung zu § 19

Für die Worte „aus der Rundfunkgebühr“ besteht derzeit kein Regelungsbedarf; sie sind zu streichen. Erst mit Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird die Kategorie „kommerzielle Tätigkeiten“ in das deutsche Rundfunksystem eingeführt werden. Dort soll voraussichtlich geregelt werden, dass Rundfunkgebühren nur zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages, nicht jedoch zur Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten genutzt werden dürfen. Erst nach Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages besteht Anpassungsbedarf.

Änderung zu § 20 Abs. 1 Nr. 3

Satz 2 der Ziff. 3 ist ein Redaktionsversehen, da er sich auf Ziff. 1 bis 3 insgesamt beziehen soll. Die Vorschrift bleibt daher als Absatz 1 Satz 2 erhalten.

Streichung des Satzes 2 in § 20 Abs. 5

Die Regelung zur Inkompatibilität der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien nach Absatz 1 ist verzichtbar.

Ergänzung des § 21 Abs. 5 Satz 1 um einen zweiten Halbsatz

§ 108 LHO sieht bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Genehmigung des Haushaltsplanes, § 109 Abs. 3 Satz 3 die Genehmigung der Entlastung durch den zuständigen Senator vor. Gegen die Anwendung der Genehmigungspflicht auf Radio Bremen spricht zum einen das Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Zum anderen unterliegt der Wirtschaftsplan bereits der Gremienkontrolle; die Entlastung des Intendanten und der Direktoren obliegt dem Rundfunkrat. Eine zusätzliche staatliche Genehmigung ist hier nicht erforderlich. Daher ist in § 21 Abs. 5 Satz 1 eine entsprechende Ausnahme in einem zweiten Halbsatz aufzunehmen.

Änderung zu § 23

In der Überschrift wird durch die Streichung von „Beschwerden“ verdeutlicht, dass „Eingaben“ der Oberbegriff ist, der Beschwerden und Anregungen umfasst.

Änderung zu § 23 Abs. 1

Das Eingaberecht ist auf Telemedien zu erstrecken.

Änderung zu § 23 Abs. 2

In Satz 1 ist klarzustellen, dass die Publikumsstelle unabhängig sein muss.

Änderung zu § 23 Abs. 6

Es ist zu ergänzen, dass auch die Publikumsstelle dem Rundfunkrat über eingegangene Eingaben berichtet. Dieser Bericht soll ebenfalls auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht werden.

Ergänzung des § 23 um einen neuen Absatz 7

Der Verweis auf die weitere Regelungsmöglichkeit in der Satzung in § 23 Abs. 6 Satz 3 ist in einem eigenen Absatz 7 zu regeln, da sie sich auf alle Absätze des § 23 bezieht.

Ergänzung des § 24 um einen neuen Absatz 5

Die Vorschrift über das Gegendarstellungsrecht ist um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen, um den Interessen des Betroffenen bei Abrufinhalten Rechnung zu tragen. Die Norm entspricht der vergleichbaren Regelung in § 19 Abs. 4 des Bremischen Landesmediengesetzes. Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 5 ist die Nummerierung der ursprünglichen Absätze 5, 6 und 7 anzupassen. Dies sind jetzt die Absätze 6, 7 und 8.

Änderung zu § 27

„1. Februar“ ist durch „31. Januar“ zu ersetzen.

Die Änderungen, Streichungen und Ergänzungen des Radio-Bremen-Gesetzes, Drs. 17/120 vom 8. November 2007, wurden teils einstimmig, teil mehrheitlich durch den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten beschlossen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Einzelnen in der Tabelle in der Anlage 3 dargestellt.

II. Beratung der dem Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vorgelegten Änderungsanträge

Die Fraktion der CDU hat für die Beratungen im Ausschuss einen Änderungsantrag eingebracht. Der Änderungsantrag ist in der Anlage 1 dargestellt.

Auch die Fraktion Die Linke hat für die Beratungen im Ausschuss einen Änderungsantrag eingebracht. Der Änderungsantrag ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Änderungsanträge wurden vom Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten am 11. Januar 2008 beraten. Die Abstimmungen zu den einzelnen Ziffern der Änderungsanträge sind in der Tabelle in der Anlage 3 dargestellt.

Die Fraktion Die Linke hat aufgrund der Beratungsergebnisse diejenigen Teile ihres Änderungsantrages für erledigt erklärt, die in den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes nach dem Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten in der Anlage 4 wörtlich oder sinngemäß aufgenommen wurden. Im Übrigen hält die Fraktion Die Linke ihren Änderungsantrag aufrecht, Drs. 17/213 vom 17. Januar 2008. Die Fraktion der CDU hält ihren Änderungsantrag aufrecht, Drs. 17/200 vom 15. Januar 2008.

III. Antrag und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten

Radio-Bremen-Gesetz

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, Die Linke und der FDP dem in der Anlage 4 aufgeführten Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes zuzustimmen.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Radio-Bremen-Gesetz, Drs. 17/120 vom 8. November 2007, abzulehnen.

Monique Troedel
(Vorsitzende)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Radio Bremen-Gesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der Entwurf des Radio-Bremen-Gesetzes wie folgt geändert wird:

1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Rundfunkrates vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt.“
3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „alle“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Worte „aus Eigenmitteln der Anstalt“ eingefügt.
5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. zwei des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 2. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
 3. zwei der Arbeitnehmerkammer,
 4. jeweils eins der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und der Handwerkskammer,
 5. eins der Evangelischen Kirche,
 6. eins der Katholischen Kirche,
 7. eins der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen,
 8. eins des Landessportbundes,
 9. zwei der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
 10. eins des Gesamtverbands Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. und der Verbraucherzentrale Bremen in turnusmäßigem Wechsel,
 11. eins mit Migrationshintergrund, das von der Union Europäisch Türkischer Demokraten Bremen e. V. (UETD) gewählt wird,
 12. fünf, die gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in den Bereichen Medienwirtschaft und -technik, Medienwissenschaft oder Medienpädagogik haben,
 13. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
 14. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven,
 15. jeweils eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens fünf Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben,
 16. eins der städtischen Deputation für Kultur,
 17. eins der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven,
 18. eins der Lehrerschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt vom jeweiligen Personalrat Schulen,
 19. eins der Elternschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, gewählt vom jeweiligen Zentralelternbeirat,

20. eins der Hochschulen im Lande Bremen, gewählt von den Rektoren der Hochschulen im Lande Bremen,
 21. eins des Bremer Jugendrings,
 22. eins des Landesmusikrates,
 23. eins der Landespressekonferenz,
 24. eins der Bühnengenossenschaft im Lande Bremen und
 25. eins der Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen.“
6. In § 9 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 13 bis 15“ durch die Angabe „Nr. 13 bis 17“ ersetzt.
 7. In § 9 a Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Worte „sofern es sich nicht um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, deren entsandte Mitglieder nicht personenidentisch sein dürfen“ eingefügt.
 8. § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.
 9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 11 sowie 13 bis 15“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Nr. 18 bis 25“ ersetzt.
 10. § 10 Abs. 6 wird gestrichen.
 11. § 11 Abs. 8 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
 12. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 7“.
 13. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
 14. § 13 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 15. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
 16. In § 18 a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen der §§ 63 und 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nur mit, wenn sie dies beantragen.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 17. In § 20 Abs. 5 werden die Worte „sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats“ gestrichen.
 18. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„ § 24 a

Sendezeit für Dritte

(1) Parteien und Wählervereinigungen ist zur Vorbereitung der Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament angemessene Sendezeit entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes zur Eigendarstellung einzuräumen, wenn sie mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Gemeindeverband und der jüdischen Kultusgemeinde sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 und 2 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt die Intendantin oder der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.“

Begründung

- Zu 1.: Dem Gebot der Transparenz wird durch das Bremer Informationsfreiheitsgesetz genüge getan, so dass eine Sonderregelung im Radio-Bremen-Gesetz entbehrlich ist.
- Zu 2.: Die einzelnen Mitglieder des Rundfunkrates sollen den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet sein.
- Zu 3.: Die in § 8 Abs. 2 erfolgte Ausweitung auf „alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ ist eine unverhältnismäßige Einschränkung des Intendantenprinzips. Eine Schwächung des Intendanten und damit der Handlungsfähigkeit kann gerade für eine kleine Anstalt wie Radio Bremen nicht von Vorteil sein.
- Zu 4.: In § 8 Abs. 3 Nr. 1 sollte eine Klarstellung erfolgen, dass der Rundfunkrat in der Natur der Sache liegend nur über die Verpflichtung eigener Mittel von Radio Bremen entscheiden kann.
- Zu 5.: Die Zusammensetzung des Rundfunkrates sollte in der bewährten Form des geltenden Radio-Bremen-Gesetzes Spiegelbild der Bevölkerung im Lande Bremen sein und die gesellschaftliche Wirklichkeit abbilden. Gerade in einem kleinen Gemeinwesen wie sie das Land Bremen darstellt, spielt die Verwurzelung der Institutionen eine herausragende Rolle.
- Von einer Veränderung der Systematik des von der Koalition eingebrachten Gesetzesentwurfes wurde abgesehen, um die Übersichtlichkeit im Gesetzgebungsverfahren nicht zu beeinträchtigen. Es wurden deshalb in § 9 Abs. 1 lediglich Veränderungen an der Zahl der zu entsendenden Personen vorgenommen und die Nr. 16 bis 25 angefügt.
- Zu 6.: In § 9 a Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Verweisen, die sich aus der Neufassung von § 9 Abs. 1 ergibt.
- Zu 7.: Mit der Änderung des § 9 a Abs. 1 Nr. 4 soll erreicht werden, dass die Kirchen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 Mitglieder des Rundfunkrates stellen, ihre geringen Beteiligungen an privaten Rundfunk- und Telemedienanbietern, die ihnen staatskirchenrechtlich zugestanden wurde und zu der sie politisch im Sinne einer Qualitätssicherung aufgefordert wurden, beibehalten können.
- Entscheidend ist, dass die entsandten Personen nicht gleichzeitig Gremien des öffentlichen Rundfunks und privater Rundfunkanbieter angehören dürfen.
- Zu 8.: Eine Residenzpflicht führt für Radio Bremen im Hinblick auf die Umlandproblematik zu einer für die Entwicklung der Anstalt hinderlichen Einschränkung bei der Entsendung von Mitgliedern für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat.
- Zu 9.: In § 10 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Verweisen, die sich aus der Neufassung von § 9 Abs. 1 ergibt.
- Zu 10.: Die in § 10 Abs. 6 geregelte Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern des Rundfunkrates vor Ablauf ihrer Amtszeit widerspricht der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und schränkt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats in unverhältnismäßiger Art und Weise ein.
- Zu 11.: Das neue in § 11 Abs. 8 geregelte Präsidium des Rundfunkrates ist für die Aufgabenwahrnehmung des Rundfunkrates überflüssig und ist geeignet, die Stellung des Rundfunkrates und des Intendanten zu schwächen.
- Zu 12.: Folgeänderung aus der Streichung von § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8.
- Zu 13.: Die redaktionelle Änderung in § 13 Abs. 2 folgt aus der Streichung des § 13 Abs. 3.
- Zu 14.: Die Regelung in § 13 Abs. 3 mit der Erfordernis einer vorherigen Zustimmung verwischt die gebotene Trennung zwischen operativem Geschäft und Gremienkontrolle und schwächt die Anstalt durch eine unnötige Einschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten. Die Neu Nummerierung der folgenden Absätze 4 bis 6 ist redaktionell.

- Zu 15.: Die durch § 15 Abs. 3 Satz 3 mögliche Ausweitung des Direktoriums ist für eine kleine Anstalt nicht erforderlich.
- Zu 16.: Die erprobten und bewährten Regelungen zur Mitbestimmung bei Radio Bremen sollten unverändert beibehalten werden. Die Neunummerierung des folgenden Absatzes ist redaktionell.
- Zu 17.: Die in § 20 Abs. 5 geregelte Unvereinbarkeit bei Unternehmensbeteiligungen sollte auf Mitglieder der Anstalt selbst beschränkt bleiben.
- Zu 18.: Mit der Neufassung des § 24 a soll die Möglichkeit der Wahlwerbung im Radio-Bremen-Gesetz erhalten bleiben. Bei der Regelung von Sendezeit für Dritte sollte auch im Radio-Bremen-Gesetz den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde Sendezeit zugestanden werden.

Heiko Strohmann, Dr. Wolfgang Schrörs,
Claas Rohmeyer, Hartmut Perschau,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Neufassung des Radio-Bremen-Gesetzes**Änderungsanträge der Fraktion Die Linke zur Sitzung des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten der Bremischen Bürgerschaft am 11. Januar 2008**

Die Linke schließt sich der Kritik, wie sie von Verbänden und Interessenvertretungen in Stellungnahmen und der öffentlichen Anhörung geäußert wurden, an. Im Entwurf zur Neugestaltung des Radio-Bremen-Gesetzes sind die Unabhängigkeit und die Staatsferne des öffentlichen Rundfunks gefährdet; die Neufassung spiegelt durch die personale Verkleinerung des Rundfunkrats die gesellschaftliche Vielfalt Bremens nicht mehr ausreichend wider. Durch folgende Änderungen sollen diese Defizite ausgeglichen werden.

Im Einzelnen beantragt die Fraktion Die Linke zu ändern:

1. Transparenz

§ 2 Abs. 4; neu:

Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen. Zu diesem Zweck tagen Rundfunkrat und Verwaltungsrat öffentlich, solange dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Anstalt macht Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen, Einladungen zu den Sitzungen und Protokolle der öffentlichen Teile der Sitzungen von Rundfunk- und Verwaltungsrat auf ihren Internetseiten bekannt.

Begründung: Die vorliegenden Ausdrücke „größtmögliche Transparenz“ und „wesentliche Bedeutung“ sind aufgrund ihrer Unbestimmtheit problematisch. Eine Konkretisierung erscheint sinnvoll. Die Linke sieht in der Öffentlichkeit der Gremien und ihrer Beschlüsse einen wesentlichen Bestandteil transparenten Handelns und fordert, hier durch eine Öffentlichkeit auch des Verwaltungsrats deutlich über den Entwurf hinaus zu gehen. Die Paragraphen zum Rundfunk- und Verwaltungsrat sind entsprechend anzupassen.

2. Vielfalt des Rundfunkprogramms

§ 3; Änderung:

Die Anstalt hat in der Gesamtheit der Angebote jeweils des Hörfunks, des Fernsehens und der Telemedien einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale und internationale Geschehen, insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht zu geben. Dabei sind alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten und die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 3; Streichung:

Begründung: Die Linke folgt dem Vorschlag von DJV und dju. Die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund muss Aufgabe der Gesamtheit der Angebote sein, nicht allein die einzelner Sendungen. Die Streichung in § 4 ergibt sich in Konsequenz aus der Änderung in § 3.

3. Zustimmung Tarifverträge

§ 8 Abs. 4; Streichung;

§ 13 Abs. 3 Nr. 1; Streichung:

Begründung: Tarifverträge gehören zum operativen Geschäft des Intendanten und sind somit aus dem Aufgabenbereich von Rundfunk- und Verwaltungsrat zu streichen. Außerdem ist die zeitnahe Kenntnisnahme bzw. Zustimmung in der Regel nicht zu gewährleisten.

4. Zusammensetzung des Rundfunkrats

§ 9 Abs. 1; Ergänzungen:

Die im Folgenden vorgeschlagenen Neuregelungen zum Mitgliederkreis sind jeweils als Änderungsantrag zu behandeln und möglichst einzeln abzustimmen. Die Nummerierung des Paragraphen ist entsprechend anzupassen:

- eins der moslemischen Gemeinden im Land Bremen,
- eins aus der Jugendarbeit, benannt durch den Bremer Jugendring,
- eins des Landesmusikrates,
- eins der Bühnengenossenschaft im Lande Bremen,
- eins aus der Wissenschaft, benannt durch Landesrektorenkonferenz, nach Möglichkeit mit Schwerpunkt im Bereich Medienpädagogik oder Medienwissenschaft,
- eins der Lehrerschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, benannt von dem jeweiligen Personalrat der Schulen,
- eins der Elternschaft in Bremen oder Bremerhaven in turnusmäßigem Wechsel, benannt durch den jeweiligen Zentralelternbeirat,
- eins der Journalistik, benannt in turnusmäßigem Wechsel durch DJV oder dju,
- eins des Gesamtverbandes Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.,
- eins der Verbraucherzentrale Bremen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 12; Streichung;

§ 10 Abs. 2; Streichung:

Begründung: Den Parteien und ihren Vertreter/-innen kommt durch den Entwurf zu viel Gewicht bei. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 12 genannten Personen sollten daher nicht vom Medienausschuss der Bürgerschaft gewählt werden, sondern direkt von Verbänden und gesellschaftlichen Institutionen. Außerdem erscheint es nicht sinnvoll, der Wirtschaft einen dermaßen großen Stellenwert einzuräumen, während die Anzahl der Vertreter/-innen aus dem Bereich der Kultur massiv abgebaut wird. Die Linke sieht hierin eine Tendenz, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur noch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu gestalten. Um dies zu verhindern, muss den kulturschaffenden Kräften eine wesentliche Rolle im Rundfunkrat eingeräumt werden. Die Linke schlägt daher vor, folgende Vertreter/-innen zusätzlich in den Rundfunkrat aufzunehmen und die Entsendung von fünf Mitgliedern durch den Medienausschuss entsprechend zu streichen. Die hier vorgeschlagene Zusammensetzung spiegelt in erheblich größerem Maße die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppierungen in Bremen wider und berücksichtigt die berechnete Kritik der vom Entwurf ausgeschlossenen Personenkreise. Wenn der in § 3 genannte Anspruch an eine Vielfalt der Programme ernst gemeint ist, braucht es ein vielfältig besetztes Gremium, um diesen Anspruch umzusetzen und wirksam zu kontrollieren.

Die besondere Bedeutung, die der Gesetzestext dem Jugendschutz zuspricht, kann außerdem nur ein Rundfunkrat gewährleisten, in dem Jugend, Eltern und Lehrer/-innen entsprechend vertreten sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 9; Änderung:

- zwei der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen.

Begründung: Bis die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft nicht nur de jure, sondern auch faktisch verwirklicht ist, bedarf diese Aufgabe der besonderen Berücksichtigung. Um zu zeigen, dass sich der öffentliche Rundfunk diesem Ziel verpflichtet fühlt, sollen die Frauenorganisationen zwei Vertreterinnen in den Rundfunkrat entsenden.

5. Frauenquote

§ 10 Abs. 3; Änderung:

Frauen und Männer sind bei der Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates jeweils zu 50 Prozent zu berücksichtigen. Die Anforderung entfällt bei Entsendung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 oder dann, wenn der jeweiligen Stelle oder Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung die Entsendung einer Frau oder eines Mannes nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben. Der Rundfunkrat gibt sich eine Wahlordnung, in

der das Verfahren zur Verteilung der Männer- und Frauenplätze zwischen den Institutionen festgelegt wird.

Begründung: Die im Entwurf vorgesehene Soll-Regelung wird dem Ziel einer Gleichstellung der Geschlechter nicht gerecht. Die Linke übernimmt daher den Vorschlag der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau als Änderungsantrag für eine feste Quotenregelung. Der Wissenschaftliche Dienst der Bürgerschaft hat in einer Stellungnahme vom 13. Dezember 2007 diese Regelung als rechtmäßig eingeschätzt.

6. Abberufung der Mitglieder des Rundfunkrats

§ 10 Abs. 6; Streichung.

Begründung: Mitglieder, die abberufen werden können, sind in ihrer Entscheidung nicht mehr frei.

7. Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats

§ 11 Abs. 5 Satz 2; Änderung:

Der Rundfunkrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in den Fällen des § 8 Abs. 5 Nr. 2 bis 4, 7 und 8 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Begründung: Die Linke teilt die von DJV und dju in ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken, dass die vorliegende Formulierung einen ständigen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht. Auch dieser Änderungsvorschlag wird aus der Stellungnahme von DJV und dju übernommen.

8. Zusammensetzung Verwaltungsrat

§ 12 Abs. 1 Satz 2; Änderung:

Sechs werden vom Rundfunkrat gewählt, von denen mindestens zwei über besondere Kenntnisse der Kultur und eines über besondere Kenntnisse der Medien verfügen soll.

Begründung: Es erscheint sachlich nicht logisch, dass die Verwaltungsratsmitglieder vor allem wirtschaftlichen, jedoch keinen kulturellen oder medienbezogenen Sachverstand benötigen. Die Linke spricht sich gegen eine Ökonomisierung sämtlicher Lebensbereiche aus. Öffentlicher Rundfunk hat einen Kultur- und Bildungsauftrag, diesen müssen die Verwaltungsratsmitglieder qualifiziert begutachten können.

9. Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats

§ 14 Abs. 4 Satz 1; Änderung:

Der Verwaltungsrat tagt in öffentlicher Sitzung. Er kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Anstalt vertraulich sind, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. (Weiter mit Satz 2 „Er ist beschlussfähig . . .“)

Begründung: Um die in § 2 geforderte Transparenz zu gewährleisten, erscheint eine Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats notwendig. Die Regelung sollte der des Rundfunkrats angeglichen werden.

10. Redakteurausschuss

§ 18; Ergänzung:

(4) Die Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von Radio Bremen bilden als Berufsgruppenvertretung einen Redakteurausschuss, der von der Redaktionsversammlung gewählt wird. Der Redaktionsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder folgende Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an:

1. angestellte Redakteurinnen und Redakteure, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Dramaturginnen und Dramaturgen im Sinne des Gehaltstarifvertrages von Radio Bremen in der jeweils

gültigen Fassung und außertariflich vergütete Redakteurinnen und Redakteure sowie Personen, die in einem freien arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis zur Anstalt stehen;

2. andere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbare Programmmitarbeit leisten.

(5) Näheres regelt ein von dem Redakteursausschuss einvernehmlich mit der Intendantin oder dem Intendanten aufgestelltes Redakteursstatut.

(6) Der Redakteursausschuss hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redakteursstatuts mit der Intendantin oder dem Intendanten um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, kann der Redakteursausschuss eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.

(7) Der Redakteursausschuss hat ein Vortragsrecht vor dem Rundfunkrat, wenn in einer Programmangelegenheit eine Einigung mit dem Intendanten oder der Intendantin nicht erzielt worden ist und der Intendant oder die Intendantin oder der Redakteursausschuss die Nichteinigung festgestellt hat. Der Personalrat ist in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, bei den Einigungsgesprächen zu beteiligen.

(8) Der Rundfunkrat kann in Angelegenheit nach Absatz 6 eine Stellungnahme abgeben, die eine Empfehlung darstellt, jedoch den Intendanten oder die Intendantin nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet. Wird dieser Empfehlung nicht entsprochen, muss die Intendantin oder der Intendant die Entscheidung gegenüber dem Rundfunkrat begründen.

Begründung: Die bestehende Regelung vermengt Personalvertretung und Programmgestaltung des Redakteursausschusses. Daher schließt sich Die Linke der Stellungnahme von DJV und dju an und übernimmt die dort vorgeschlagene Erweiterung des § 18.

11. Personalvertretung

§ 18 a Abs. 2 und 3; Streichung.

Begründung: Absatz 4 reicht vollständig aus, die verfassungsrechtliche Stellung des Intendanten zu sichern. Die Ungleichbehandlung der Mitarbeiter/-innen, wie in Absatz 2 und 3 vorgesehen, ist zu diesem Zweck nicht notwendig.

§ 18 a; Ergänzung um neuen Absatz:

Bedienstete im Sinne des Bremischen Personalvertretungsrechts sind die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit angestellten Beschäftigten von Radio Bremen, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, und Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu Radio Bremen stehen. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Intendantin oder der Intendant und die übrigen Mitglieder des Direktoriums.

Begründung: Aufgrund der gravierenden Personalzunahme im Bereich der so genannten festen Freien ist es unabdingbar, die Personalvertretung auf diese Angestellten auszudehnen. Der Wissenschaftliche Dienst der Bürgerschaft hat in einer Stellungnahme vom 4. Januar 2008 beide hier vorgeschlagenen Regelungen als rechtmäßig eingeschätzt.

*Abstimmung zum Radio-Bremen-Gesetz und zu den Änderungsanträgen im Ausschuss
für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten*

	Änderungsantrag	(+)	(-)	Enthaltung
§ 1		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 2 Abs. 4	Linke (Nr. 1)	Linke	Koa, CDU, FDP	
	CDU (Nr. 1)	CDU	Koa, Linke, FDP	
§ 2 gesamt		Koa, FDP	CDU, Linke	
§ 3	Linke (Nr. 2)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 3 gesamt		Koa, CDU, FDP	Linke	
§ 4 Abs. 3	Linke (Nr. 2)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 4		Koa, FDP	Linke	CDU
§ 5 Abs. 1		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 5 gesamt		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 8 Abs. 1	CDU (Nr. 2)	Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 8 Abs. 2	CDU (Nr. 3)	CDU, FDP	Koa, Linke	
§ 8 Abs. 3 Nr. 1	CDU (Nr. 4) erledigt			
§ 8 Abs. 4	Linke (Nr. 3) erledigt			
§ 8 gesamt		Koa, Linke	CDU	FDP
§ 9 Abs. 1	Linke (Nr. 4)	Linke	Koa, CDU,	FDP
	CDU (Nr. 5)	CDU, Linke	Koa	FDP
§ 9 gesamt		Koa	CDU, Linke	FDP
§ 9a Abs. 1 Nr. 1	CDU (Nr. 6) erledigt			
§ 9a Abs. 1 Nr. 4	CDU (Nr. 7) erledigt			
§ 9a Abs. 1 Nr. 8	erledigt			
§ 9a gesamt		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 10 Abs. 1	CDU (Nr. 9) (erledigt)			
§ 10 Abs. 2	Prüfung Quorum			
§ 10 Abs. 2	Linke (Nr. 4)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 10 Abs. 3	Linke (Nr. 5)	Linke	Koa, CDU, FDP	Abg. Frau Neumeyer (CDU)
§ 10 Abs. 6	Linke (Nr. 6)	CDU, Linke	Koa, FDP	
	CDU (Nr. 10)	CDU, Linke	Koa, FDP	
§ 10 gesamt		Koa	CDU, FDP, Linke	
§ 11 Abs. 5 S. 2	Linke (Nr. 7)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 11 Abs. 8	CDU (Nr. 11)	CDU	Koa	Linke, FDP
§ 11 gesamt		Koa	CDU, Linke	FDP
§ 12 Abs. 1 S. 2	Linke (Nr. 8)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 12 Abs. 2 S. 2	CDU (Nr. 12) erledigt			
§ 12 gesamt		Koa, CDU, FDP	Linke	
§ 13 Abs. 2 Nr. 2	CDU (Nr. 13)	CDU, FDP	Koa, Linke	
§ 13 Abs. 3	CDU (Nr. 14) erledigt			
	Linke (Nr. 3) erledigt			
§ 13 gesamt		Koa, Linke	CDU, FDP	
§ 14 Abs. 4	Prüfung Einfügung „anwesenden“			
§ 14 Abs. 4 S. 1	Linke (Nr. 9)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 14 gesamt		Koa, CDU, FDP	Linke	
§ 15 Abs. 3	CDU (Nr. 15)	CDU, FDP	Koa, Linke	
§ 15 Abs. 4	Prüfung Regelung Zweidrittelmehrheit			
§ 15 gesamt		Koa, Linke	CDU, FDP	
§ 16		Koa, Linke, FDP		CDU

§ 17		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 18	Linke (Nr. 10) Ergänzung	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 18 gesamt		Koa	Linke	CDU, FDP
§ 18a Abs. 2 u 3	Linke (Nr. 11)	Linke	Koa, CDU, FDP	
§ 18a neuer Absatz	Linke (Nr. 11) erledigt			
§ 18a neuer Absatz	CDU (Nr. 16)	CDU	Koa, Linke	FDP
§ 18a gesamt		Koa	CDU, Linke	FDP
§ 19	Prüfung: Formulierung missverständlich	Koa		CDU, Linke, FDP
§ 20 Abs. 5	CDU (Nr. 17) erledigt			
§ 20 gesamt		Koa, CDU, FDP		Linke
§ 21		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 23		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 24		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 24a	CDU (Nr. 18)	CDU, FDP	Koa, Linke	
§ 25		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 26		Koa, CDU, Linke, FDP		
§ 27 Abs. 2 Streichung		Koa, CDU, Linke, FDP		

Radio-Bremen-Gesetz (RBG)

Abschnitt 1

Die Anstalt und ihr Programm

§ 1

Rechtsform

- (1) Die vom Land Bremen errichtete Rundfunkanstalt trägt den Namen „Radio Bremen“. Die Anstalt hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Die Anstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes. Sie gibt sich eine Satzung.
- (3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.
- (4) Der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von Rundfunk im Lande Bremen. Darüber hinaus bietet sie Telemedien nach Maßgabe der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages an. Die Angebote der Anstalt dienen durch Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung als Medium und Faktor des Prozesses der freien Meinungsbildung der gesamten Bevölkerung. Die Anstalt hat das Recht, sachlich begründete Kritik an gesellschaftlichen Missständen, an Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens zu üben.
- (2) Die Anstalt soll eine Außenstelle in Bremerhaven unterhalten.
- (3) Die Anstalt ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe berechtigt,
 1. mit anderen Rundfunkveranstaltern auf vertraglicher Grundlage Gemeinschaftsprogramme zu veranstalten und zu verbreiten,
 2. in ihr Rahmenprogramm Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen,
 3. nach Maßgabe von § 4 zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenzuarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmungen zu beteiligen (§ 20), soweit die Beiträge der Anstalt als solche kenntlich gemacht werden,
 4. programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt – auch in Gemeinschaft mit anderen Rundfunkanstalten – zu veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist,
 5. zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Programmproduktionen mit Dritten zusammenzuarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen zu beteiligen (§ 20),
 6. die erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens einschließlich von Sendeanlagen zu betreiben,
 7. sich im Übrigen in verbreitungstechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes aller für Rundfunkunternehmen gegenwärtig und künftig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bedienen; dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten und
 8. bei ihren Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.
- (4) Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke macht sie insbesondere Satzungen,

Richtlinien, Selbstverpflichtungen und Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung auf ihren Internetseiten bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten, journalistisch-redaktionellen Informationen und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

§ 3

Vielfalt

Die Anstalt hat in der Gesamtheit der Angebote jeweils des Hörfunks, des Fernsehens und der Telemedien einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale und internationale Geschehen insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht zu geben und dabei alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten, zu berücksichtigen. Einzelne Sendungen, mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, unterliegen nicht dem Gebot nach Satz 1.

§ 4

Programmgrundsätze

(1) Die Sendungen der Anstalt dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Keine Person darf wegen ihrer Nationalität, ihrer Abstammung, ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses und ihres Berufes in einer ihre Persönlichkeit, ihr Ansehen und ihre Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.

(2) Die Sendungen der Anstalt sollen von demokratischer Gesinnung und unbestechlicher Sachlichkeit getragen werden. Die Anstalt hat sich mit allen Kräften für Frieden und Verständigung unter den Völkern, Freiheit und Gerechtigkeit, Wahrheit, Achtung vor der einzelnen Persönlichkeit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz der natürlichen Umwelt einzusetzen.

(3) Die Sendungen der Anstalt haben die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist nachhaltig zu unterstützen.

(4) Die Gestaltung der Sendungen der Anstalt muss frei sein von Beeinflussung durch die Regierung oder von einseitiger Einflussnahme durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessengruppen. Die Sendungen dürfen keinen Sonderinteressen, insbesondere politischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Themen- oder Produktplatzierungen sind unzulässig. Das Verbot gilt nicht für die in Artikel 3 g Nr. 2, 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 genannten Fälle der Produktionshilfe, sofern eine Einschränkung der journalistischen Unabhängigkeit und der künstlerischen Darstellungsfreiheit ausgeschlossen ist.

(5) Alle Nachrichten müssen nach Inhalt, Stil und Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich sein. Bei Nachrichtenübermittlung ist nur solches Material zu benutzen, das aus Nachrichtenagenturen und Quellen stammt, die in Beurteilung und Wiedergabe einen objektiven Standpunkt erkennen lassen. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist dies unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Die Sendungen der Anstalt sollen von kulturellem Verantwortungsbewusstsein zeugen und die kulturelle Aufgabe des Rundfunks deutlich werden lassen.

(7) Die Grundsätze der vorstehenden Absätze gelten für Telemedien entsprechend.

§ 4 a

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Die für Radio Bremen geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.

(2) Zuständiges Organ im Sinne des § 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist die Intendantin oder der Intendant. Der Rundfunkrat ist zuständiges Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

(3) Die Intendantin oder der Intendant beruft eine Person zur oder zum Beauftragten für den Jugendschutz.

(4) Die oder der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht.

§ 5

Aufzeichnungspflicht, Beweissicherung

(1) Alle Sendungen des Hörfunks und Fernsehens sind vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.

(3) Soweit die Anstalt Fernsehtext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Rundfunkrats hat das Recht, die Aufbewahrung einer Aufzeichnung oder eines Films über die Frist des Absatzes 1 hinaus bis zur nächsten Rundfunkratssitzung zu verlangen. Der Rundfunkrat entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die weitere Verlängerung der Aufbewahrungsfrist.

(5) Der Rundfunkrat und die Rechtsaufsicht können innerhalb der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 4 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. Auf Verlangen sind Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

(6) Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 6

Verantwortung

(1) Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen tragen die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere nach § 16 Abs. 1 bis 3.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach § 25 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Die Organe der Anstalt

§ 7

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Intendant oder die Intendantin und
4. das Direktorium.

§ 8

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats vertreten die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Anstalt. Der Rundfunkrat trägt der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass die Anstalt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfüllt und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Eine Kontrolle einzelner Sendungen vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, er berät die Intendantin oder den Intendanten in allen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.

(3) Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung der Anstalt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Haushalt der Anstalt im Wert von mehr als einer Million Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als zwei Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

(4) Der Rundfunkrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin,
3. Wahl und Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen,
4. Wahl von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats,
5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in §§ 2, 3 und 4,
6. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Vorschlags zur Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
7. Entlastung des Verwaltungsrats,
8. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin und der Direktoren oder Direktorinnen,
9. Entscheidung über Programmbeschwerden nach § 23 Abs. 4 und
10. Kenntnisnahme von neu abgeschlossenen oder geänderten Tarifverträgen.

(5) Der Rundfunkrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Expertisen und Gutachten in Auftrag zu geben oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Er ist berechtigt, von dem Intendanten oder der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Die anderen Organe der Anstalt unterstützen die Arbeit des Rundfunkrats nach Maßgabe der Satzung.

§ 9

Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eins des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
2. eins der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
3. eins der Arbeitnehmerkammer,
4. eins der Handelskammer Bremen oder eins der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven oder eins der Handwerkskammer in turnusmäßigem Wechsel,
5. eins der Evangelischen Kirche,
6. eins der Katholischen Kirche,

7. eins der Jüdischen Gemeinde,
8. eins des Bremer Jugendrings
9. eins des Landessportbundes,
10. eins der Frauenorganisationen im Lande Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss, Landesfrauenrat Bremen,
11. eins des Gesamtverbands Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. – GNUU – oder eins der Verbraucherzentrale Bremen in turnusmäßigem Wechsel,
12. eins des Landesmusikrates,
13. eins der Deutschen Journalistinnen und Journalisten-Union (dju) Landesfachgruppe Niedersachsen/Bremen, oder eins des Deutschen Journalisten-Verbandes Bremen e. V. (DJV), in turnusmäßigem Wechsel,
14. eins der Landessenorenvertretung im Lande Bremen,
15. eins mit Migrationshintergrund, das vom Bremer Rat für Integration gewählt wird,
16. vier, die gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:
 - Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Unternehmensberatung,
 - Medienwirtschaft und Medientechnik,
 - Medienwissenschaft und Medienpädagogik,
 - Journalistik und Publizistik,
 - Kultur, insbesondere der bildenden Künste und Musik,
17. eins der Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
18. eins der Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und
19. je eins von den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die bei der letzten Bürgerschaftswahl vor Beginn der Amtszeit mindestens 5 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und der Ausschüsse teilnimmt. Die stellvertretenden Mitglieder werden in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder durch die Anstalt informiert.

(3) Solange und soweit die Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.

(4) Kein Mitglied des Rundfunkrats darf als Inhaber, Gesellschafter oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen gemeinnütziger Art.

(5) Beratend nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats drei Beschäftigte der Anstalt, die vom Personalrat entsandt werden, sowie die Frauenbeauftragte der Anstalt teil. Ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 a

Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen

- (1) Dem Rundfunkrat dürfen nicht angehören
 1. Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 gewählt,
 2. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie politische Beamte,
 3. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen,

4. Anbieter von privaten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die an ihnen Beteiligten, Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen sowie Personen, die Organ oder Mitglied eines Organs eines privaten Anbieters sind,
5. Organe einer Landesmedienanstalt, Mitglieder von Organen einer Landesmedienanstalt sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Landesmedienanstalt stehen,
6. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, oder
7. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 dürfen nicht Mitglieder einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven sein. Die Mitglieder des Rundfunkrates sollen ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben.

(2) Tritt nachträglich einer der in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe ein, scheidet das betroffene Mitglied des Rundfunkrats aus.

(3) Feststellungen über die Ausschlussgründe nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Rundfunkrat.

§ 10

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats

(1) Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 19 aufgeführten Mitglieder werden durch die dort genannten Organisationen gewählt. Dabei soll nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen der jeweils geltenden Statuten verfahren werden. Wiederwahl ist zulässig. Soweit mehrere Organisationen ein gemeinsames Mitglied stellen und ein turnusmäßiger Wechsel vorzunehmen ist, stellt die Organisation das stellvertretende Mitglied, die in der vorangegangenen Amtsperiode das ordentliche Mitglied entsandt hat. Bei Einvernehmen zwischen den jeweiligen Organisationen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

(2) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 werden vom Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten der Bremischen Bürgerschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Frauen und Männer sollen bei der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Rundfunkrat jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. Sofern eine Stelle oder Organisation als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt. Wurde ein Mann als ordentliches Mitglied entsandt, ist für die folgende Amtsperiode eine Frau als ordentliches Mitglied zu entsenden und umgekehrt, soweit keine Wiederberufung erfolgt. Die Anforderungen der Sätze 2 und 3 entfallen bei einer Entsendung nach § 9 Nr. 10 oder dann, wenn der jeweiligen Stelle oder Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung die Entsendung einer Frau oder eines Mannes nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(4) Die Amtsperiode des Rundfunkrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die Wahl der neuen Rundfunkratsmitglieder wird frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt. Die Namen der gewählten Mitglieder und das jeweilige Auswahlgremium sind der Anstalt mitzuteilen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.

(6) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 gewählten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder, wenn sie aus der entsendungsberechtigten Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

§ 11

Arbeitsweise des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat wählt für die Amtsperiode ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Abberufungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats sind zulässig.
- (2) Das vorsitzführende Mitglied vertritt den Rundfunkrat nach außen und lädt zu den Sitzungen ein.
- (3) Der Rundfunkrat tagt möglichst sechs, mindestens vier Mal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin muss das vorsitzführende Mitglied eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Der Rundfunkrat ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitgliedes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung. Bei Wahlen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 sowie bei Entscheidungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 8 ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei Abberufungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.
- (5) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Anstalt vertraulich sind, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen werden durch die Anstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten bekannt gemacht, § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann an den Sitzungen teilnehmen und ist anzuhören, soweit er oder sie es wünscht.
- (7) Der Rundfunkrat bildet Ausschüsse.
- (8) Das vorsitzführende Mitglied und seine Stellvertretung sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden gemeinsam das Präsidium. Es bereitet die Sitzungen des Rundfunkrats vor und erstellt die Tagesordnung. Spätestens zu Beginn eines Jahres stellt das Präsidium die Jahresplanung für die Sitzungen des Rundfunkrats sowie Maßnahmen nach Absatz 9 auf. Insbesondere stellt es sicher, dass Berichte nach § 17 Abs. 2 sowie nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie der Jahresabschluss in angemessenem Umfang beraten werden.
- (9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen und datenschutzrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Arbeits- und Sendeabläufe der Anstalt kennen lernen.
- (10) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

§ 12

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt, von denen mindestens drei über besondere Kenntnisse in den Bereichen Medienwirtschaft, Wirtschaftsprüfung oder Unternehmensberatung verfügen sollen. Drei weitere Mitglieder werden von den Beschäftigten der Anstalt gewählt. Dem Verwaltungsrat sollen mindestens vier Frauen angehören.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat oder dem Direktorium angehören. § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 bis 7, Satz 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend. Feststellungen über die nach Satz 2 geltenden Ausschlussgründe trifft der Verwaltungsrat.
- (3) Für die Wahl der von den Beschäftigten der Anstalt zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats können die bei der Anstalt vertretenen Gewerkschaften und der Personalrat Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge der Beschäftigten der Anstalt müssen von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlberechtigt ist, wer nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz das Wahlrecht für den Personalrat besitzt.

(4) Die von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Beschäftigte der Anstalt sein.

(5) Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter.

(6) Scheidet ein Mitglied aus Verwaltungsrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Intendanten oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen in der gesamten Geschäftsführung.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Einstellung und Kündigung der Beschäftigten, deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe des für die Anstalt geltenden Tarifvertrages liegt,
2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 5 und
3. Beschaffungen und Abschlüsse von Verträgen, soweit der Gegenstand im Einzelfall 100 000 Euro übersteigt und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt. Bei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen über 200 000 Euro soll der Verwaltungsrat vor Abschluss der Verträge unterrichtet werden.

(3) Änderungen der organisatorischen Struktur des Hauses bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(4) Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Dienstverträge mit dem Intendanten oder der Intendantin abzuschließen,
2. die von dem Intendanten oder der Intendantin vorgeschlagenen Dienstverträge mit den Direktoren oder Direktorinnen abzuschließen,
3. den von dem Intendanten oder der Intendantin vorgelegten Wirtschaftsplan, Jahresabschluss sowie Vorschlag zur Verwendung eines etwa entstehenden Überschusses zu prüfen und dem Rundfunkrat mit einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten,
4. eine Finanzordnung zu erlassen, die auch Regelungen zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, enthält.

(5) Alle unmittelbar das Rundfunkprogramm betreffende Angelegenheiten gehören mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 4 genannten Fragen nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsrats.

(6) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin.

§ 14

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Das vorsitzführende Mitglied muss ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied, das stellvertretende Mitglied ein von den Beschäftigten der Anstalt gewähltes Mitglied sein.

(3) Der Verwaltungsrat soll mindestens jeden zweiten Monat zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder der Intendant oder die Intendantin dies beantragen.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst.

(5) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats kann an den Sitzungen teilnehmen und ist anzuhören, soweit es dies wünscht.

(6) § 11 Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) Das Nähere regelt die Satzung. In der Satzung können auch Fragen des Kostenersatzes und der der Zahlung von Entschädigungen an die Mitglieder geregelt werden.

§ 15

Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin und der Direktoren oder Direktorinnen

(1) Der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Intendanten oder der Intendantin bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission unter Beteiligung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann Wahlvorschläge machen, an die der Rundfunkrat nicht gebunden ist.

(3) Die Direktoren oder Direktorinnen werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Satzung sind die Geschäftsbereiche und die Anzahl der Direktoren oder Direktorinnen (mindestens zwei weitere Personen neben dem Intendanten) zu bestimmen.

(4) Der Intendant oder die Intendantin kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Der Intendant oder die Intendantin ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Direktoren oder die Direktorinnen können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Die Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören.

(6) Mitglieder des Direktoriums sind der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen.

§ 16

Aufgaben und Arbeitsweise des Intendanten oder der Intendantin sowie des Direktoriums

(1) Der Intendant oder die Intendantin leitet die Anstalt. Er oder sie hat den besonderen Erfordernissen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen und sorgt für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den sonstigen Organen der Anstalt.

(2) Er oder sie hat die Verantwortung für den gesamten Betrieb der Anstalt und für die Programmgestaltung. Er oder sie führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt. Er oder sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten oder der Intendantin zuständig insbesondere für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Struktur des Programms,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
 - e) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors oder einer Direktorin.

(4) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten oder der Intendantin sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder die Direktorinnen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats teilnehmen, soweit nicht über sie selbst verhandelt wird. Sie sind auf Beschluss zur Teilnahme verpflichtet.

§ 17

Organisationsplan und Entwicklungsbericht

(1) Der Intendant oder die Intendantin legt einen Organisationsplan vor, der der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(2) Zur ersten Sitzung des letzten Quartals eines Geschäftsjahres ist der Intendant oder die Intendantin verpflichtet, sowohl dem Rundfunkrat als auch dem Verwaltungsrat einen Entwicklungsbericht für das zukünftige Geschäftsjahr zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht ist auf den Internetseiten der Anstalt zu veröffentlichen.

(3) Leitungsfunktionen im Programmbereich werden für eine Zeit von höchstens fünf Jahren besetzt. Wiederbesetzung ist zulässig. Der Organisationsplan kann festlegen, welche weiteren Leitungsfunktionen auf Zeit zu besetzen sind. Die Festlegung, welches auf Zeit zu besetzende Leitungsfunktionen sind, bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

§ 18

Berufsgruppenvertretung

(1) Für die einzelnen Berufsgruppen, die bei der Anstalt beschäftigt sind, werden Berufsgruppenausschüsse von den jeweiligen Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen gewählt. Den Berufsgruppenausschüssen obliegt die Wahrnehmung der berufsspezifischen Interessen der einzelnen Berufsgruppen. Soweit es sich um An gelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, können sie Empfehlungen beschließen, die an den Personalrat zu richten sind.

(2) Die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe haben jederzeit das Recht, den Berufsgruppenausschuss anzurufen.

(3) Der Intendant oder die Intendantin und der Personalrat regeln in einer Dienstvereinbarung nach § 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes insbesondere:

1. für welche Berufsgruppen Berufsgruppenausschüsse eingerichtet werden,
2. die Zusammensetzung der Berufsgruppenausschüsse,
3. Näheres über die Zuständigkeit der Berufsgruppenausschüsse und
4. Näheres über Organisation und Verfahren für die Berufsgruppenausschüsse.

(4) Der Berufsgruppenausschuss der Programmmitarbeiter und Programmmitarbeiterinnen ist der Redakteurausschuss. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, sich um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen. Absatz 3 Ziff. 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Dienstvereinbarung zwischen dem Intendanten oder der Intendantin und dem Redakteurausschuss geschlossen wird (Redaktionsstatut). Der Personalrat ist zu beteiligen.

(5) Der Redakteurausschuss hat ein Vortragsrecht vor dem Rundfunkrat, wenn in einer Programmangelegenheit eine Einigung mit dem Intendanten oder der Intendantin nicht erzielt worden ist und der Intendant oder die Intendantin oder der Redakteurausschuss die Nichteinigung festgestellt hat. Der Personalrat ist bei den Einigungsgesprächen zu beteiligen.

(6) Der Rundfunkrat kann in einer solchen Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben, die eine Empfehlung darstellt, jedoch den Intendanten oder die Intendantin nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet.

§ 18 a

Personalvertretungsrecht

- (1) Für Radio Bremen finden nach § 1 des Bremischen Personalvertretungsrechts die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstabe f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes nicht beteiligt.
- (3) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Gehaltsgruppe XI des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen tritt in Fällen des § 63 Abs. 1 Buchstabe f bis k und des § 65 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung entsprechend des § 72 Abs. 1 bis 3 und 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind bindend in den Angelegenheiten, die in ihrem Schwerpunkt die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis betreffen und nur unerheblich die Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt berühren. In allen anderen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Satzes 1, bei denen im Einzelfall die Entscheidung von Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt ist, sind die Beschlüsse der Einigungsstelle nicht bindend und hat der Intendant das Recht, die endgültige Entscheidung zu treffen.
- (5) Als Bedienstete im Sinne des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gelten auch die arbeitnehmerähnlichen Personen.

Abschnitt 3

Die Wirtschaft der Anstalt

§ 19

Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind unzulässig.

§ 20

Beteiligung an Unternehmen

- (1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Anstalt beteiligen, wenn
 1. dies zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört,
 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
 3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen.
- (2) Bei der Beteiligung hat sich die Anstalt durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von der Anstalt gegründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Anstalt auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.
- (5) Angehörige der Anstalt sowie Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats dürfen an Unternehmen, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht persönlich beteiligt sein.

(6) Radio Bremen hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsführung sowie leitende Angestellte von juristischen Personen im Sinne der Absätze 3 und 4 nicht ihrerseits an anderen juristischen Personen dieser Art beteiligt sind.

(7) Alle Beteiligungen der Anstalt sind auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

§ 21

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Anstalt einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant nach näherer Bestimmung der Satzung eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts. Sie werden auch auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

(5) Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Anstalt richtet sich nach § 105 Abs. 1 Satz 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen; keine Anwendung finden § 108 und § 109 Abs. 3 Satz 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 Abs. 1 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(6) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 92 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen Radio Bremen unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit sonstigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof vorsieht. Radio Bremen ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(7) Die Prüfungsberichte des Rechnungshofes nach den Absätzen 5 und 6 sind dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Rundfunkrates und dem Senat zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 5 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Abschnitt 4

Rechte Dritter

§ 22

(Leerparagraf)

§ 23

Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit Beschwerden und Anregungen zu Rundfunkprogrammen und Telemedien an die Anstalt zu wenden. Auf den Internetseiten der Anstalt ist auf die Möglichkeit von Eingaben deutlich hinzuweisen.

(2) Bei der Anstalt wird eine unabhängige Publikumsstelle eingerichtet. Sie nimmt alle Eingaben und Anfragen der Rezipienten entgegen, die nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion gerichtet sind und sorgt unter Einbeziehung der zuständigen Stelle für eine sachgerechte Behandlung. Der Publikumsstelle ist Gelegenheit zu geben, zu Programmbeschwerden nach Absatz 3 und sonstigen Eingaben Stellung zu nehmen. Der Intendant oder die Intendantin berücksichtigt die Stellungnahme bei der Beantwortung.

(3) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 4 behauptet wird, sind von der Intendantin oder dem Intendanten innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten. In der Antwort ist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort nach Absatz 2 nicht einverstanden oder hat er innerhalb der Monatsfrist keine Antwort erhalten, so kann er sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat wenden. Der Beschwerdeführer ist nach Behandlung seiner Beschwerde durch den Rundfunkrat vom vorsitzführenden Mitglied über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Soweit der Beschwerdeführer sich mit einer Beschwerde unmittelbar an den Rundfunkrat oder das vorsitzführende Mitglied wendet, wird die Beschwerde dem Intendanten zugeleitet. Das vorsitzführende Mitglied teilt die Abgabe dem Beschwerdeführer mit. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Rundfunkrat zu jeder Sitzung über eingegangene Programmbeschwerden nach Absatz 3 und weitere wesentliche Eingaben und deren Behandlung. Ebenso berichtet die Publikumsstelle. Die Berichte werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange auf den Internetseiten der Anstalt veröffentlicht.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 24

Gegendarstellungsrecht

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Anstalt in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat, oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der Person, Gruppe oder Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Verbreitung kann nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Anstalt zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit verbreitet werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Gegendarstellung innerhalb der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit verbreitet werden. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie der Betroffenen es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

(6) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(7) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlamentes, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 25. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

Abschnitt 5

Staatliche Befugnisse

§ 25

Verlautbarungsrecht

Die Anstalt hat auf Verlangen der Bundesregierung oder des Senats der Freien Hansestadt Bremen unentgeltlich Gesetze und Verordnungen sowie andere amtliche Verlautbarungen durch Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für Menschenleben zu begegnen oder wenn das Gesetz, die Verordnung oder die Verlautbarung nicht auf ordnungsgemäßem Wege verkündet werden kann. Die Bundesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, den Zeitpunkt der Verbreitung zu bestimmen.

§ 26

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Ihr sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, die Anstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht die Anstalt an, auf deren Kosten innerhalb einer angemessenen Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

§ 27

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts – Radio Bremen – (Radio Bremen-Gesetz) vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2007 (Brem.GBl. S. 456) außer Kraft.